

# **AUSZUG \_ Studienplan Bachelorstudium textil•kunst•design**

## **PRÜFUNGSORDNUNG / ZULASSUNG**

an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

Akad. Grad: Bachelor of Arts abgekürzt: BA

### **4. Prüfungsordnung**

#### **4.1 Zulassung zum Studium**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die positive Absolvierung der Zulassungsprüfung an der Kunstuniversität Linz.

In der Zulassungsprüfung wird die künstlerische Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das Bachelorstudium textil•kunst•design an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung festgestellt.

Die Zulassungsprüfung kann in deutscher und englischer Sprache abgehalten werden.

Die Prüfung bietet der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit, sich mit ihren/seinen kreativen Absichten zu präsentieren und künstlerische Ausdrucksfähigkeiten wie folgt darzustellen:

1. Durch die Vorlage von Arbeitsproben eigener künstlerischer/gestalterischer Arbeiten der Bewerberin/des Bewerbers (z. B. Natur- und Farbstudien, Zeichnungen, Malereien, grafische Gestaltungen, Fotos, dreidimensionale Arbeiten, größere Arbeiten und Installationen in dokumentierter Form, Ideenskizzen, Arbeiten im digitalen Bereich).
2. Durch eine Klausurarbeit, in der einschlägige künstlerische Aufgabenstellungen zu bearbeiten sind.
3. In einem Bewerbungsgespräch mit der Zulassungsprüfungskommission.
4. Der durch Ablegen der Zulassungsprüfung zu erbringende Nachweis der künstlerischen Eignung hat Gültigkeit von Beginn der Zulassungsprüfungsfrist für das nächstfolgende Wintersemester bis zum Ende der Zulassungsfrist des darauffolgenden Wintersemesters.

#### **4.2 Kenntnis der deutschen Sprache**

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache spätestens vor Beginn des 3. Semesters nachzuweisen.

---

**Nachweis der Sprachkenntnisse**

*(Siehe auch Verordnung des Rektorates im Mitteilungsblatt Nr.565)*

*Für einen erfolgreichen Studienfortgang der künstlerischen Bachelorrichtung textil.kunst.design ist der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf dem **Niveau B1** der Sprachniveaustufe nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen erforderlich.*